

Satzung
des Landkreises Bad Dürkheim vom _____
zur Änderung der
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen
vom 02.01.1996

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2022 aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), - BS 2020-2 -, zuletzt geändert durch Art. 2 des Landesgesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S.21) und

der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) - BS 610-10 -, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) und

des § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) - BS 91-1 - zuletzt geändert durch Artikel 71 des Landesgesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

die folgende Satzung zur Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 183) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Artikel II

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Bemessung

- 1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenkatalog der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 183) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Soweit diese Rahmensätze vorsieht, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- 3) Sollen die in der Anlage zu Abs. 1 genannten Zeiteinheiten nicht voll in Anspruch genommen werden, so ist die Benutzungsgebühr entsprechend niedriger festzusetzen.

Artikel III

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Festsetzung durch den Landesbetrieb Mobilität

Die Sondernutzungsgebühr wird von der Kreisverwaltung durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Kreisverwaltung kann den Landesbetrieb Mobilität damit beauftragen, die Sondernutzungsgebühren im Auftrag des Landkreises durch Gebührenbescheid festzusetzen. Die Gebühren sind an die in dem Gebührenbescheid bezeichnete Stelle zu entrichten.

Artikel IV

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim,
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat